

## Gesuch für Nachschrift auf bestehendem Grabmal

Der/Die Unterzeichnete ersucht die Gemeinde Allschwil, Abteilung Friedhof- und Bestattungswesen, aufgrund der eingereichten Unterlagen um **Bewilligung einer Nachschrift** auf dem Friedhof Allschwil.

Name: ..... Geburtsjahr: .....

Vorname: ..... Sterbejahr: .....

Nachschrift-Text .....

Die Arbeiten werden ausgeführt:  auf dem Grab  in der Werkstatt

Sarg-Reihengrab  Grab-Nr.

Urnen-Reihengrab  Grab-Nr.

Familiengrab  Grab-Nr.

Doppelgrab  Grab-Nr.

### Auftraggeber/in:

Name: .....

Adresse: .....

Datum: .....

Die Bewilligung wird auf der eingereichten Skizze erteilt und ist vor Ausführung der Arbeiten resp. vor dem Abholen des Grabmales auf dem Friedhof Allschwil, bei der Abteilung Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Allschwil einzuholen

.....  
(Stempel und Unterschrift des Antragstellers)

Gemeinderatsverordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Allschwil vom 3. September 1997 (Änderung gem. GRB vom 17.04.2002, Inkraftsetzung 01.05.2002):

Art. 13 Setzen und Entfernen von Grabmälern

<sup>1</sup> Das Setzen und Entfernen von Grabmälern ist den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Friedhofs mindestens einen Tag vorher anzumelden. Die Arbeiten haben nach den Weisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Friedhofs zu erfolgen.

<sup>2</sup> An Wochenenden, an Feiertagen und deren Vortag, in der Karwoche und in der Woche der Allerheiligen ist das Setzen und Entfernen von Grabmälern nicht gestattet.

Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Allschwil vom 28.Mai 1997:

§ 27 Setzen und Entfernen

<sup>1</sup> Grabmäler dürfen frühestens 9 Monate nach der Bestattung auf Sargreihengräber gesetzt werden.